

Fernwärmeversorgungsreglement (FVR)

Der Verwaltungsrat der Energie Thun AG,

gestützt auf das Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG vom 24. September 1999 (SSG 741.01) und die Versorgungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG vom 24. September 1999,

erlässt das folgende Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Thun mit Fernwärme (Fernwärmeversorgungsreglement):

I. Allgemeines

| | |
|--------------------------------|---|
| Organisation | Art. 1 Die Wärmeversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, die die Energie Thun AG (EnT) für die Stadt Thun erfüllt. |
| Aufgabe | Art. 2 ¹ Die EnT versorgt im Rahmen der Verfügbarkeit, der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen sowie der Wirtschaftlichkeit ihre Kundinnen und Kunden mit Fernwärme. ² Die EnT ist für die Erstellung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Finanzierung und die Erneuerung des Fernwärmenetzes zuständig. Sie kann diese Aufgaben oder Teile davon an Dritte übertragen bzw. mit ihnen Kooperationen eingehen. |
| Fernwärme | Art. 3 ¹ Als Fernwärme gilt die Wärme aus der Kehrrechtverwertungsanlage Thun (KVA) sowie aus anderen geeigneten Quellen. ² Die Fernwärmeversorgung umfasst Bereitstellung, Verteilung und Lieferung von Fernwärme (im Folgenden als Wärmelieferung bezeichnet). |
| Geltungsbereich | Art. 4 ¹ Der Verwaltungsrat der EnT entscheidet, welche Gebiete der Stadt Thun mit Fernwärme versorgt werden. ² Sollen weitere Gemeinden ins Versorgungsgebiet aufgenommen werden, ist deren Versorgung durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Genehmigung des Verwaltungsrats der EnT bedarf. ³ Soweit der Verwaltungsrat der EnT nichts anderes beschliesst, gelten das Reglement und die sonstigen anwendbaren Bestimmungen auch für die weiteren Gemeinden. |
| Anschluss an das Fernwärmenetz | Art. 5 ¹ Wer an das Fernwärmenetz der EnT angeschlossen werden will, bedarf einer Bewilligung der EnT. ² Die EnT schliesst die Kundinnen und Kunden an das Fernwärmenetz an, wenn es für die EnT wirtschaftlich tragbar ist. ³ Es besteht kein Anspruch der Kundinnen und Kunden auf Anschluss an das Fernwärmenetz oder dessen Beibehaltung. |

II. Kundenverhältnis

- Anwendbares Recht **Art. 6** ¹ Das Verhältnis zwischen der EnT und den Kundinnen und Kunden wird durch das massgebende übergeordnete Recht, dieses Reglement, den Fernwärmetarif sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme geregelt.
- ² Bei besonderen Verhältnissen kann das Kundenverhältnis mittels Vertrags geregelt werden.
- Kundinnen und Kunden **Art. 7** ¹ Als Kundinnen und Kunden gelten:
- Netzanschlusskundinnen und -kunden: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte sowie die Stockwerkeigentümergeinschaft für den Netzanschluss eines anzuschliessenden oder eines bereits angeschlossenen Grundstücks;
 - Wärmekundinnen und -kunden: für die Nutzung des Fernwärmenetzes und den Fernwärmebezug die natürliche oder juristische Person, die auf die Messeinrichtung gemeldet ist, oder bei fehlender Meldung oder leerstehenden Liegenschaften die Netzanschlusskundinnen und -kunden;
 - Vertragskundinnen und -kunden: bei besonderen Verhältnissen die vertraglich bezeichneten Personen.
- ² Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz oder mit dem Beginn der Wärmelieferung.
- ³ Die Kundinnen und Kunden melden der EnT bis spätestens 10 Arbeitstage im Voraus einen Eigentumswechsel, einen Wechsel im Kundenverhältnis sowie Adress- und Namensänderungen.
- ⁴ Will eine Kundin bzw. ein Kunde vom gesamten Wärmebezug zurücktreten und den Anschluss an das Fernwärmenetz stilllegen lassen, hat sie bzw. er dies der EnT ein Jahr im Voraus schriftlich mitzuteilen. Dies ist frühestens 15 Jahre nach Beginn der ersten Wärmelieferung möglich.
- ⁵ Erfolgt die Stilllegung des Fernwärmeanschlusses innert dreissig Jahren nach Beginn der ersten Wärmelieferung, kann die EnT die Kosten für den Rückbau (Entfernen der Infrastruktur etc.) den Kundinnen und Kunden in Rechnung stellen.
- Auskunftspflicht und Zutrittsrecht **Art. 8** ¹ Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, der EnT alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend die Installation und Zutrittssituation.
- ² Sie haben der EnT sowie von ihr Beauftragten zwecks Unterhalt, Kontrollen, Ablesung etc. das Recht auf Zugang zu Grundstück, Gebäude und Messeinrichtungen zu gewähren.
- ³ Abgesehen von Notfällen informiert die EnT die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will.
- ⁴ Entstehen der EnT Kosten, weil ihr der erforderliche Zutritt nicht gewährt wird und sie sich diesen zuerst verschaffen muss, gehen diese zu Lasten der verursachenden Kundinnen und Kunden.
- Wärmeabgabe an Dritte **Art. 9** ¹ Die Abgabe der Wärme an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EnT erlaubt, ausgenommen die Abgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.
- ² Bei einer bewilligten Abgabe der Wärme an Dritte liegt die Verantwortung für die sekundäre Wärmeabgabe, Messung und Verrechnung bei den Kundinnen und Kunden.

Haftung **Art. 10** Die Kundinnen und Kunden haften der EnT gegenüber für jeden widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

III. Anlagen

Fernwärmenetz **Art. 11** Das Fernwärmenetz besteht aus einer Vielzahl von Rohrleitungen und Anlagen auf öffentlichem oder privatem Grund zur Verteilung von Fernwärme.

Durchleitung und Sicherung **Art. 12** ¹ Die EnT sichert sich die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen privatrechtlich oder durch eine Überbauungsordnung.

² Den öffentlichen Leitungen gleichgestellt sind

- a. die mit ihnen verbundenen Sonderbauwerke und
- b. die für die Erstellung und den Unterhalt der Leitungen notwendigen Nebenanlagen.

³ Für die Durchleitungsrechte, insbesondere zur Erschliessung des eigenen oder des dahinterliegenden Grundstücks, werden grundsätzlich keine Entschädigungen geleistet.

⁴ Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von Entschädigungen

- a. für die Durchleitung von Versorgungs- und Hauptleitungen
- b. für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie
- c. wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁵ Die EnT ist berechtigt, die Durchleitungsrechte allenfalls als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Die Kundinnen und Kunden können ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

⁶ Die Kosten für die Erstellung des Vertrages und die Eintragung im Grundbuch gehen zu Lasten der EnT.

Schutz **Art. 13** ¹ Auf den betroffenen Grundstücken dürfen keine Bauten oder Anlagen erstellt oder Vorkehren getroffen werden, die den Bau und den Unterhalt der Leitungen verunmöglichen, erheblich erschweren oder ihren Bestand gefährden.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der EnT über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der EnT.

Verlegung **Art. 14** ¹ Eine allfällige Verlegung einer Leitung erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Kosten der Verlegung werden in der Regel wie folgt übernommen:

- a. bei einer Versorgungs-/Hauptleitung: durch die EnT;
- b. bei einer Hausanschlussleitung: durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer.

IV. Wärmelieferung

Lieferung und
Verwendung

Art. 15 ¹ Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig.

² Sie setzt die Einhaltung der TAB sowie der vorgängigen Abnahme der Installationen durch die EnT voraus.

³ Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich, ihren Wärmebedarf über den Wärmeanschluss zu decken.

⁴ Ausgenommen sind erneuerbare Energiequellen, die eine ergänzende Funktion haben.

Wärmeprodukt

Art. 16 Die Zusammensetzung der Wärme und die Anteile der primären Energiequellen werden von der EnT jährlich als Statistik veröffentlicht.

Heizungsprovisorium

Art. 17 ¹ Die EnT kann den Kundinnen und Kunden als Übergangslösung bis zum Anschluss an das Fernwärmenetz ein Heizungsprovisorium inkl. allfälligem Tank auf einem vereinbarten Standort auf deren Parzelle zur Verfügung stellen.

² Diesfalls dulden die Kundinnen und Kunden die Anlageteile auf ihrem Grundstück ohne Kostenfolge für die EnT bis zur Wärmelieferung über das Wärmenetz.

³ Das Heizprovisorium wird auf Kosten der EnT geliefert und in Betrieb genommen. Es verfügt über einen Heizungsanschluss (1x Vorlauf & 1x Rücklauf). Verschiedene Heizgruppen und Brauchwassererwärmungen sind sekundär anzuschliessen.

⁴ Die sekundäre hydraulische Einbindung und das Erstellen des notwendigen Elektroanschlusses gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden. Für die Füllung des Heizprovisoriums muss ein Wasseranschluss zur Verfügung stehen.

⁵ Die Verrechnung der Wärme aus dem Heizungsprovisorium erfolgt zu den Konditionen des Fernwärmetarifs (Grundpreis und Arbeitspreis).

A *Unterbrechung*

Grundsatz

Art. 18 ¹ Die EnT kann aus wichtigen Gründen die Wärmelieferung einschränken oder unterbrechen, namentlich bei

- a. Bau- und Instandhaltungsarbeiten;
- b. Störungen der Wärmelieferung, der Messeinrichtungen oder des Netzbetriebs;
- c. höherer Gewalt wie Krieg, Katastrophen, Terrorakten, Naturereignissen, Pandemien bzw. Epidemien etc.;
- d. Gefahren für die Sicherheit der Anlagen, anderer Sachen, von Menschen und der Umwelt;
- e. behördlich angeordneten Massnahmen;
- f. Energieknappheit

² Die EnT kündigt voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche nach Möglichkeit 24 Stunden im Voraus an.

³ Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebs kann die EnT den Betrieb und die Wärmelieferung ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

Behebung

Art. 19 ¹ Jede Unterbrechung oder Einschränkung der Wärmelieferung wird auf Kosten der EnT so rasch als möglich behoben.

² Bei Betriebsunterbrüchen verpflichtet sich die EnT, auf ihre Kosten das Erforderliche vorzukehren, dass innerhalb von 24 Stunden die vereinbarte Wärmelieferung wieder gewährleistet werden kann. Die Kundinnen oder Kunden erlauben notfalls unentgeltlich die Aufstellung einer mobilen Heizzentrale auf ihrem Grundstück.

³ Davon ausgenommen sind die Fälle von höherer Gewalt sowie durch Dritte verursachte Unterbrüche.

B Einstellung

Grundsatz

Art. 20 ¹ Bei Nichteinhalten von Bestimmungen dieses Reglements, des Fernwärmearifs sowie der TAB kann die EnT nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige die Wärmelieferung ganz oder teilweise einstellen.

² Eine ganze oder teilweise Einstellung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- a. bei unerlaubten Manipulationen an den Messeinrichtungen oder der Hausstation;
- b. wenn die Hausinstallation nicht den Vorschriften entspricht oder wenn sie Personen, Tiere oder Sachen gefährdet;
- c. wenn die Rücklauftemperaturen nicht den Vorschriften der TAB entsprechen;
- d. wenn die Qualität des sekundären Heizungswassers nicht den Vorschriften der TAB entspricht;
- e. bei rechtswidrigem Fernwärmebezug;
- f. bei wiederholtem Zahlungsverzug;
- g. wenn die Zahlung der Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht geleistet wird;
- h. bei Verletzung der Auskunftspflicht;
- i. bei Verweigerung oder Verhinderung des Zugangs zu Grundstück, Gebäude, Messeinrichtungen und Hausstation.

³ Eine mangelhafte Hausstation, die Personen, Sachen oder die Umwelt erheblich gefährdet, kann von der EnT ohne vorherige Ankündigung sofort vom Netz abgetrennt werden.

Behebung

Art. 21 ¹ Ist der Einstellungsgrund weggefallen und tritt ein solcher mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit nicht wieder ein, setzt die EnT die Wärmelieferung fort.

² Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung tragen die Kundinnen und Kunden.

C Gemeinsame Bestimmungen

Folgen

Art. 22 ¹ Unterbrüche, Einschränkungen und ganze oder teilweise Einstellungen der Wärmelieferung geben den Kundinnen und Kunden weder Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung der Gebühren noch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

² Sie befreien die Kundinnen und Kunden auch nicht von ihren sonstigen Pflichten.

V. Wärmeleistung

Maximale Wärmeleistung

Art. 23 ¹ Die Berechnung der notwendigen Wärmeleistung richtet sich nach den TAB und liegt in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden.

² Die maximale Wärmeleistung wird zwischen der EnT und den Kundinnen und Kunden schriftlich vereinbart.

³ Die EnT kann den Wärmebezug auf die vereinbarte maximale Wärmeleistung begrenzen.

Anpassung der
Wärmeleistung

Art. 24 ¹ Eine Erhöhung der Wärmeleistung durch Erweiterungen setzt die technische Machbarkeit und die Verfügbarkeit der Wärme voraus.

² Wird durch die installierte Messeinrichtung eine Überschreitung der vereinbarten Wärmeleistung festgestellt oder hat sich der Wärmebedarf durch Erweiterungen erhöht, wird die Leistung neu vereinbart.

³ Für die zusätzlich beanspruchte Leistung wird der Anschlusskostenbeitrag nachverrechnet. Die neue Berechnung des Grundpreises erfolgt ab der Einstellung der neuen Wärmeleistung bei der Hausstation.

⁴ Wird durch Sanierungen der Wärmebedarf reduziert, wird die Leistung auf schriftliches Verlangen der Kundin auf die nächste Abrechnungsperiode hin angepasst. Ein Herabsetzen der Wärmeleistung beeinflusst den Grundpreis gleichermaßen. Dagegen erfolgt keine Rückerstattung des Anschlusskostenbeitrages.

VI. Messeinrichtung und Ablesung

Messeinrichtung

Art. 25 ¹ Die EnT misst den Wärmeverbrauch mit Messeinrichtungen. Für die Messeinrichtungen gelten die Messtoleranzen des Bundesrechts.

² Die EnT bestimmt Art, Anzahl und Ausführung der Messeinrichtungen.

³ Einzelheiten werden in der TAB geregelt.

Ablesung

Art. 26 ¹ Die Ablesung und Datenerfassung der Messeinrichtung erfolgen durch die EnT oder deren Beauftragte.

² Dazu können Smart Meter eingesetzt und die entsprechenden Zählwerksdaten fernausgelesen werden, unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Beanstandung des
Zählers

Art. 27 ¹ Die Kundinnen und Kunden können jederzeit eine Prüfung des Wärmezählers verlangen.

² Der Wärmezähler gilt als korrekt funktionierend, wenn die nach Bundesrecht zulässigen Toleranzen eingehalten werden.

³ Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die EnT die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten, es sei denn, die fehlerhafte Funktionsweise der Messeinrichtung sei auf ein Fehlverhalten der Kundinnen und Kunden zurückzuführen.

⁴ Wird kein Mangel festgestellt, haben die Kundinnen und Kunden die Kosten zu tragen.

⁵ Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 5 %, erfolgt eine Berichtigung der Rechnungen der EnT.

Fehlanzeige des
Zählers

Art. 28 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Verbrauch wie folgt berechnet:

- a. Kann der Fehlgang nach Grösse und Dauer einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen, soweit die Rück- und Nachforderungen nicht verjährt sind.
- b. Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Wärmeverbrauches nur für die beanstandete Rechnungsperiode.

- c. Lässt sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen, so wird der Wärmebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundinnen und Kunden von der EnT festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse.

Nach- oder
Rückforderung

Art. 29 ¹ Eine Nachforderung der EnT oder eine Rückforderung der Kundinnen und Kunden wird mit der Feststellung fällig.

² Die Kundinnen oder Kunden sind nicht berechtigt, die laufenden Rechnungen mit Rückforderungen zu verrechnen oder die Zahlung von laufenden Gebührenforderungen zu verweigern.

VII. Umgang mit Daten

Verwendung

Art. 30 ¹ Die EnT darf die Verbrauchsdaten für eigene Zwecke (z.B. für Betrieb und Optimierung der Anlagen oder die Rechnungsstellung) verwenden.

² Verbrauchsdaten dürfen anonymisiert an Dritte weitergegeben werden. Nicht anonymisierte Verbrauchsdaten gibt die EnT nur mit Einwilligung der Wärmekundinnen und -kunden an Dritte weiter.

³ Keine Einwilligung braucht die EnT für die Weitergabe der Verbrauchsdaten, wenn dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages (inklusive Inkasso) notwendig ist.

VIII. Finanzielles

Finanzierung der
Anlagen

Art. 31 ¹ Zur Finanzierung der Fernwärmeanlagen erhebt die EnT von den Kundinnen und Kunden einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Gebühren.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Erzielung eines Reinertrages ermöglichen.

³ Lieferungen in Aussengemeinden berücksichtigen ausserdem die ungedeckten Vorinvestitionen der EnT.

⁴ Die Höhe der Gebühren legt der Verwaltungsrat der EnT im Fernwärmetarif fest, welcher zu veröffentlichen ist.

Vertragskunden

Art. 32 Für Vertragskundinnen und -kunden gelten die Bestimmungen und die Preise des jeweiligen Vertrags.

Anschlussgebühr

Art. 33 ¹ Für den Anschluss ans Fernwärmenetz bezahlen die Kundinnen und Kunden eine einmalige Anschlussgebühr.

² Die Anschlussgebühr wird wie folgt fällig:

- a. eine Teilzahlung nach der Umsetzung von ersten Investitionen für die Anschlussleitung der Kundinnen und Kunden (z.B. Abzweig von der Hauptleitung)
- b. die restliche Anschlussgebühr nach dem Bau der Anschlussleitung in das Gebäude (erste Fassade).

³ Verzichten die Kundinnen und Kunden noch vor Beginn der Wärmelieferung auf den Wärmebezug, haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühr oder Teile davon.

⁴ Die EnT kann an die Anschlussgebühr einen Förderbeitrag anrechnen.

Wiederkehrende
Gebühren für die
Wärmelieferung

Art. 34 ¹ Die jährlichen Gebühren für die Wärmelieferung an Tarifikundinnen und -kunden bestehen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.

² Der Grundpreis deckt einen Teil der festen, verbrauchsunabhängigen Kosten. Er wird pro installierten Wärmezähler bemessen und ist auch geschuldet, wenn keine Fernwärme bezogen wird.

³ Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die bezogene Wärme. Er deckt den Aufwand für die Fernwärmebeschaffung und -verteilung sowie den restlichen Teil der festen Kosten.

Weitere Gebühren

Art. 35 Die EnT erhebt Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen, wie z.B. für Planauskünfte, Mitberichte bei Baugesuchen, Installationskontrollen und -nachkontrollen.

Rechnungsstellung,
Sicherheiten

Art. 36 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der EnT zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wärmebezugs gestellt werden.

³ Die EnT ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Wärmebezugsautomaten einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

Fälligkeit, Inkasso,
Verzugszins

Art. 37 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

⁴ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹ bzw. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs² eingefordert.

Verjährung

Art. 38 Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts³.

Gebührenschild-
ner/in

Art. 39 ¹ Die Gebühren für die Wärmelieferung schulden die Wärmekundinnen und -kunden.

² Die Anschlussgebühr schulden die Netzanschlusskundinnen und -kunden.

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

² Vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1)

³ Vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

IX. Rechtspflege und Strafbestimmungen

- Unberechtigter Wärmebezug** **Art. 40** ¹ Wer ohne Bewilligung Fernwärme bezieht, schuldet der EnT die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 41 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- Widerhandlungen** **Art. 41** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die weiteren Erlasse der EnT sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss der Gemeindegesetzgebung¹ bestraft.
- ² Die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen sowie allfällige Schadenersatzansprüche der EnT bleiben vorbehalten.
- Rechtsmittel** **Art. 42** ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der EnT kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Thun Beschwerde erhoben werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ³ Gegen Bussenverfügungen kann nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung Einsprache erhoben werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Übergangsbestimmungen** **Art. 43** ¹ Soweit keine anderslautende Abrede getroffen wird, findet dieses Reglement mit seinem Inkrafttreten Anwendung auf bestehende Vertragsverhältnisse zwischen der EnT und den Kundinnen und Kunden über die Fernwärmeversorgung.
- ² Vertragsbestimmungen von bestehenden Verträgen, die mit Inkrafttreten des Reglements gegen dieses verstossen, sind ungültig.
- Inkrafttreten** **Art. 44** Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der EnT am 8. Dezember 2020 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Thun, 8. Dezember 2020

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: Beat Ammann

Der CEO: Michael Gruber

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)